

**VERNEHMLASSUNG FREIZÜGIGKEIT IN DER
BERUFLICHEN VORSORGE.
STELLUNGNAHME DER EIDG. KOMMISSION
FÜR FRAUENFRAGEN**

I. ALLGEMEINES

Die Eidg. Kommission für Frauenfragen hat sich eingehend mit den Problemen der beruflichen Vorsorge aus frauenspezifischer Sicht auseinandergesetzt. Wir weisen auf die von der Frauenkommission unter Beizug von Expertinnen erarbeiteten *Vorschläge für ein künftiges BVG* hin, die eine Reihe von Grundsätzen zur Gleichstellung von Frau und Mann in der beruflichen Vorsorge enthalten. Diese von der Kommission entwickelten Empfehlungen - Sie erhalten sie in der Beilage - stellen die Grundlage für die folgende Stellungnahme dar.

Die Notwendigkeit einer Verbesserung der Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge ist weitgehend unbestritten. Es gibt denn auch mehrere Vorschläge zur Revision der entsprechenden Regelungen, zu deren Vor- und Nachteilen sich die Frauenkommission nicht äussert. Sie beschäftigt sich in der vorliegenden Stellungnahme ausschliesslich mit den frauenspezifischen Punkten des obgenannten Entwurfs.

Die Formulierung des Gesetzesentwurfs entspricht bedauerlicherweise nicht dem Grundsatz der sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann, welcher bereits im Bericht des Bundesrates über das Rechtsetzungsprogramm "Gleiche Rechte für Mann und Frau" von 1986 aufgeführt ist. Die Kommission verbindet mit diesem Hinweis die Erwartung, dass dem Grundsatz der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter künftig Rechnung getragen wird.

II. ZU DEN BESTIMMUNGEN IM EINZELNEN:

1. Freizügigkeitsfall

Die Eidg. Kommission für Frauenfragen unterstützt die in Art. 2 Abs. 2 vorgesehene Bestimmung, dass die Herabsetzung des Beschäftigungsgrads einen Freizügigkeitsfall auslöst. Es kann in der Tat nicht mehr länger akzeptiert werden, dass mit einer Arbeitszeitreduktion ein Abbau des Vorsorgeschatzes ausgelöst wird. Die bisher geltende Regelung führt zu einer eklatanten Benachteiligung der Frauen, da Teilzeitarbeit nach wie vor überproportional häufig von Frauen ausgeführt wird. Sie benachteiligt darüberhinaus all diejenigen Partnerschaften, bei denen Frau und Mann je einer Teilzeiterwerbstätigkeit nachgehen, um sich Haushaltsführung und Betreuungsaufgaben zu teilen. Teilzeit-Arbeitnehmende sollten auf der gleichen Grundlage und nach den gleichen Kriterien sozialen Schutz im Rahmen der betrieblichen Systeme der sozialen Sicherheit wie Vollzeit-Arbeitnehmende geniessen.

Die Eidg. Kommission für Frauenfragen schlägt vor, dass als weiterer Tatbestand der Freizügigkeit die *Scheidung* aufgenommen werden soll. In ihren Revisionsvorschlägen für ein künftiges BVG hat die Kommission in Bezug auf die Problematik des Vorsorgeverlustes bei Auflösung der Ehe durch Scheidung folgenden Grundsatz aufgestellt: "Die während der Ehe begründete anwartschaftliche Leistung bzw. das dieser Leistung entsprechende, während der Ehe angesammelte Kapital soll im Sinne einer 'Errungenschaft' (nicht im gesetzestechnischen Sinn des Eherechts gemeint) zwischen den ehemaligen Ehegatten hälftig aufgeteilt werden." Dabei soll die anwartschaftliche Leistung dem für die Ehezeit proportionalen Anteil an der erworbenen Freizügigkeitsleistung entsprechen. Dieser Grundsatz sollte auch bei der Definition des "Freizügigkeitsfalles" berücksichtigt werden. Scheidung ist deshalb als zusätzlicher Tatbestand in Art. 2 des Gesetzes aufzunehmen.

2. Informationspflicht der Vorsorgeeinrichtung

Nach Art. 7 soll dem Vorsorgenehmer/der Vorsorgenehmerin ein Recht auf Information während der Dauer des Vorsorgeverhältnisses sichern. Ein solches Recht ist ausdrücklich auch der Ehegattin des Vorsorgenehmers resp. dem Ehegatten der Vorsorgenehmerin zuzugestehen und dementsprechend in Art. 7 festzulegen.

Bei der Uebertragung an eine neue Vorsorgeeinrichtung nach Art. 8 soll auch die Ehegattin/der Ehegatte durch die Vorsorgeeinrichtung über den Uebertritt des Vorsorgenehmers/der Vorsorgenehmerin in eine neue Vorsorgeeinrichtung in Kenntnis gesetzt werden.

Bei der Erhaltung des Vorsorgeschutzes in anderer Form (Art. 9) soll die Vorsorgeeinrichtung dazu verpflichtet werden, der Ehegattin des Vorsorgenehmers resp. dem Ehegatten der Vorsorgenehmerin mitzuteilen, *in welcher Form und in welcher Einrichtung* der entsprechende Vorsorgeschutz erhalten werden soll. Art. 9 ist in diesem Sinne zu ergänzen.

3. Barauszahlung

Die Frauenkommission begrüsst die in Art. 10 aufgeführten Barauszahlungsgründe. Wir freuen uns, dass mit dem Verzicht auf die Heirat der Arbeitnehmerin als Barauszahlungsgrund dem Gleichbehandlungsgebot von Frau und Mann in Artikel 4 Absatz 2 der Bundesverfassung entsprochen wurde. Damit wurde eine der Forderungen der Frauenkommission erfüllt.

Um einem eventuellen Missbrauch der im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Möglichkeiten der Barauszahlung entgegenzutreten, sollte allerdings in Art. 10 zusätzlich festgehalten werden, dass beim Verlangen auf Barauszahlung bei Verheirateten jeweils die Unterschrift des anderen Ehegatten erforderlich sein sollte. Wir verweisen hierzu auf den auf Seite 8 der *Vorschläge der Eidg. Kommission für Frauenfragen für ein künftiges BVG* aufgeführten Grundsatz, wonach für Barauszahlungen bei Verheirateten jeweils zur Wahrung der dadurch bewirkten zukünftigen güterrechtlichen Ansprüche die Unterschrift des anderen Ehegatten erforderlich sein soll.

4. Gesundheitliche Vorbehalte

Die Frauenkommission unterstützt die in Art. 14 vorgesehene Regelung, dass der Vorsorgeschutz, der mit den eingebrachten Austrittsleistungen eingekauft wird, nicht mit neuen gesundheitlichen Vorbehalten geschmälert werden darf. Der berufliche Wiedereinstieg von Frauen in mittleren und älteren Lebensjahren wird in den nächsten Jahren eine immer grössere Rolle spielen, so dass darauf zu achten ist, dass für Wiedereinsteigerinnen im Bereich der beruflichen Vorsorge keine zusätzlichen Nachteile entstehen.